Kanton Graubünden

Gemeinde Fläsch

Beschwerdeauflage / Genehmigung

Teilrevision Ortsplanung
Gewässerraumausscheidung

Planungs- und Mitwirkungsbericht

355-04
22. Dezemeber 2021

R+K Büro für Raumplanung AG

Remund + Kuster
Aeuli 3
7304 Maienfeld
Tel 081 302 75 80
info@rkplaner.ch
www.rkplaner.ch

Impressum

Auftrag	Gewässerraumausscheidung Fläsch
Auftraggeber	Gemeinde Fläsch St. Luzi 4 7306 Fläsch
Auftragnehmer	Remund + Kuster Büro für Raumplanung AG Aeuli 3 7304 Maienfeld 055 415 00 15 info@rkplaner.ch www.rkplaner.ch
Bearbeitung	Michael Ruffner, Jakob Müller
Titelblatt	Eigene Aufnahmen, R+K
Qualitätsmanagement	SQS zertifiziertes Qualitätssystem ISO 9001 / Reg. Nr. 15098

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 5
1.1 Ausgangslage 5
1.2 Auftrag 5
1.3 Bisheriger Ablauf und weiteres Vorgehen 6
1.4 Bestandteile 8

2. Grundlagen 9
2.1 Übersicht 9
2.2 Rechtliche Grundlagen 9
2.2.1 Bemessung 10

3. Raumplanerische Grundlagen 12
3.1 Inventare Natur- und Landschaftsschutz 12
3.2 Landwirtschaft 13
3.3 Gefahrenkarte Prozesse Wasser / Gefahrenzonen 13

4. Überprüfung Erfordernis Gewässerraumausscheidung 14
4.1 Nicht-Vornahme Gewässerräume 14
4.2 Rüfen Rebberge 16
4.3 Augraben 19
4.4 Ausscheidung 22
4.5 Übersicht Gewässerraumfestlegungen 23

5. Abschnittsbildung 23

6. Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite 24
6.1 Nat. GSB anhand Ökomorphologie Stufe F 24
6.2 Nat. GSB anhand Orthofotos / Feldbegehungen 25
6.3 Plausibilisierung ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite 25
6.4 Festlegung der nat. GSB des Alpenrheins 25

7. Zentrische Ausscheidung des Gewässerraumes ab Gewässerachse 26

8. Erste Anpassungsstufe im Rahmen der Gewässerraumausscheidung 27
8.1 Erhöhung der Gewässerraumbreite 27

9. Festlegung des Gewässerraums in der Nutzungsplanung 28
9.1 Zonenplan 28
9.2 Baugesetz 29
9.2.1 Bewirtschaftung innerhalb Gewässerraumzone 30

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Pflicht zur Ausscheidung der Gewässerräume

Am 1. Januar 2011 trat das revidierte Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) in Kraft. Entsprechend Art. 36a GSchG sind die Kantone verpflichtet, für ihre oberirdischen Gewässer Gewässerräume festzulegen. Die Gewässerräume sichern den Raumbedarf, welcher für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Die revidierte eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist ebenfalls seit dem 1. Juni 2011 in Kraft. Sie regelt die Bemessung, die Gestaltung und Bewirtschaftung der Gewässerräume.

Die Kantone sind dazu verpflichtet, die Gewässerräume in ihren Nutzungsplanungen festzulegen. Der Kanton Graubünden hat bestimmt, dass die Festlegung der Gewässerräume im Rahmen einer Ortsplanungsrevision durch die Gemeinde zu erfolgen hat. Er hat dazu verschiedene Grundlagen erarbeitet, insbesondere einen Leitfaden „Gewässerraumausscheidung Graubünden, ANU, 20.08.2018“.

Nutzungsplanung Fläsch

In der Gemeinde Fläsch wurden noch keine Gewässerräume in der Nutzungsplanung ausgeschieden. Für das Bauen im Bereich von Gewässern waren bisher die Übergangsbestimmungen der GSchV massgebend. Diese sahen teilweise deutlich grössere Gewässerabstände vor.

1.2 Auftrag

Revisionsziele

Im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung sind alle erforderlichen Gewässerräume im Zonenplan parzellenscharf und grundeigentümerverbindlich festzulegen. Dabei werden sämtliche Fliessgewässer sowie stehenden Gewässer auf dem Gemeindegebiet von Fläsch beurteilt.

Die Bemessung und Festlegung der Gewässerraumzonen erfolgten dabei zweistufig.

1. Berechnung der minimalen erforderlichen Gewässerraumbreiten zentrisch ab der Gewässerachse und Anpassung an naturräumliche Gegebenheiten

2. Festlegung Gewässerraumzone in der Nutzungsplanung (Nutzungsplanverfahren)

Die Gemeinde Fläsch hat die Firma Remund+Kuster, Büro für Raumplanung AG mit der technischen und fachlichen Ausarbeitung der beiden Stufen beauftragt.

1.3 Bisheriger Ablauf und weiteres Vorgehen

22. August 2019	Auftragserteilung Gemeinde Fläsch zu Gunsten Remund+Kuster, Büro für Raumplanung AG für die Bearbeitungsstufe 1.
bis April 2020	Erarbeitungsphase und Interne Vernehmlassung Gemeinde
30. April 2020	Auftragserteilung Gemeinde Fläsch zu Gunsten Remund+Kuster, Büro für Raumplanung AG für die Bearbeitungsstufe 2.
22. Juni 2020)	Beschluss Gemeindevorstand z.H. Kantonaler Vorprüfung
4. November 2020	Erhalt Kantonale Vorprüfung. Die Behandlung ist im Anhang ersichtlich.
November 2020	Bereinigung aufgrund der Vorprüfung
29. Januar bis 27. Februar 2021	Erste öffentliche Mitwirkungsauflage (Art. 13 KRVO) im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und im Kantonsamtsblatt.

Innerhalb der Mitwirkungsauflage gingen bei der Gemeinde folgende Einwendungen ein (Zusammenfassung):

Einwendung 1:
Es wurde eine Einwendung gegen die Ausscheidung der Gewässerräume bei den Rüfen eingereicht. Es wird festgestellt, dass es sich nicht um natürliche Fliessgewässer handelt und somit kein Gewässerraum erforderlich sei.

Behandlung:
Die Rüfen dienen dem Schutz der Rebbauflächen und führen (trotz geringer Ereignisse pro Jahr) Wasser und Gesteinsmaterial aus den höherliegenden Gebieten sicher an den Reben vorbei. Diese Gebiete stellen das natürliche Einzugsgebiet der Rüfen dar, wodurch diese als Fliessgewässer bezeichnet und mit einem Gewässerraum versehen werden. An der Ausscheidung der Gewässerräume wird festgehalten.

Einwendung 2:
Eine weitere Einwendung kritisiert den Gewässerraum entlang des Augrabens. Es wird festgestellt, dass es sich nicht um ein natürliches Fliessgewässer handelt, für welches kein Gewässerraum notwendig sei.

Behandlung:
Entgegen dem Planungs- und Mitwirkungsbericht (Stand 1. öffentliche Mitwirkungsauflage) entspringt der Augraben keinem natürlichen Einzugsgebiet. Er diente ursprünglich als Abwassergraben und weist über keine natürliche und dauernde Speisung auf. Da der Augraben zudem künstlich geschaffen wurde, kann auf den Gewässerraum verzichtet werden. Der Einwendung wird entsprochen und es wird auf den Gewässerraum verzichtet. Der Planungs- und Mitwirkungsbericht sowie die Pläne werden angepasst.

Einwendung 3:
Ebenfalls wird die Gewässerraumausscheidung des Mühlbachs infrage gestellt. Es wird festgestellt, dass es sich nicht um ein natürliches Fliessgewässer, sondern um einen künstlichen Kanal handelt, für welchen kein Gewässerraum notwendig sei.

Behandlung:
Der Mühlbach verläuft parallel entlang des Rheins. Der Gewässerraum des Rheins (vorgegeben durch den Kanton Graubünden) überragt zu grossen Teilen den Gewässerraum des Mühlbachs. Der Mühlbach, aus dem Gemeindegebiet von Maienfeld kommend, nimmt natürliche Funktionen dar und besitzt ein eigenes Einzugsgebiet. Ebenso verläuft dieser durch Amphibien- und Auengebiete, wonach überwiegende Interessen zugunsten des Gewässerraums vorhanden sind. Es wird daher am Gewässerraum festgehalten

Anpassung Mühlbach:
Aufgrund einer planerischen Ungenauigkeit wird der Gewässerraum des Mühlbachs westlich der Einmündung der Feldrüfi in den Rhein minimal korrigiert. Der Gewässerraum wurde hier nicht zentrisch, sondern parallel ab der Gewässerachse abgetragen. Dies wird innerhalb der vorliegenden zweiten Mitwirkungsauflage angepasst.

1. April 2021 Am 1. April wurde gemeinsam mit den Einwendern, der Gemeinde, dem Planungsbüro R+K sowie einem Vertreter des Amts für Natur und Umwelt eine Begehung vor Ort durchgeführt. Dazu sollten allfällige Fragen direkt vor Ort geklärt werden. Aufgrund der Begehung haben sich die Einwender erneut zu ihren Anliegen geäussert und daran festgehalten.

Juni 2021 Der Gemeindevorstand hat die Behandlung der Einwendungen beschlossen und die Unterlagen zur zweiten öffentlichen Mitwirkung verabschiedet.

2. Juli bis 31. Juli 2021 Aufgrund der Änderungen fand eine zweite öffentliche Mitwirkungsauflage (Art. 13 KRVO) statt. (Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und im Kantonsamtsblatt). Es gingen keine Einwendungen innerhalb der zweiten Mitwirkungsauflage ein.

9. Dezember 2021 Der Gemeindevorstand hat die Teilrevision Ortsplanung «Gewässerraumausscheidung» zur Genehmigung an die Gemeindeversammlung überwiesen. Die Teilrevision wurde an der Gemeindeversammlung mit 6 Nein-Stimmen und 20 Enthaltungen genehmigt (124 Stimmberechtigte).

Januar 2022 Öffentliche Auflage Beschluss
Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung besteht die Beschwerdemöglichkeit an den Regierungsrat, innert 30 Tagen.

Januar 2022 Genehmigung und Publikation
Die Unterlagen werden zur Genehmigung durch den Regierungsrat eingereicht.

(noch offen) Rekurs
Gegen den Genehmigungsentscheid besteht die Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht.

1.4 Bestandteile

Bestandteile Folgende Unterlagen sind Bestandteil der Teilrevision:

Verbindlich:
- Zonenplan Dorf, Mst. 1:2'500
- Zonenplan Landschaft, Mst. 1:10'000
- Ergänzung Baugesetz

Orientierend:
- Grundlagenplan Dorf, Mst. 1:2'500
- Grundlagenplan Landschaft Teil 1, Mst. 1:10'000
- Grundlagenplan Landschaft Teil 2, Mst. 1:7'500
- Übersichtsplan Festlegung Gewässerräume, ohne Mst.
- Planungs- und Mitwirkungsbericht
- Geodatensatz Gewässerraum gemäss Datenmodell ANU (nur digital)

2. Grundlagen

2.1 Übersicht

Gewässerräume

Merkblätter/Leitfäden

- ANU GR, 20.08.2018, Gewässerraumausscheidung Graubünden, Leitfaden
- BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW, Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, Stand Juni 2019

Geodaten Amt für Natur und Umwelt (Download im Juli 2019)

- ANU, Gewässernetz GWN25 mit Kilometrierung (pGDB) ANU, Ökomorphologisches Gewässerinventar (Geodaten und Datendokumentation)
- Gewässerraum GewR (Datenmodell und Datendokumentation)
- Gewässerraum Grundlagen (Geodaten und Datendokumentation)

Sonstige Kartengrundlagen

- Amtliche Vermessung
- Natur- und Landschaftsschutzinventare
- Waldflächen
- Direktzahlungsverordnung in der Landwirtschaft (Sömmerungsgebiete)

2.2 Rechtliche Grundlagen

Zweck Gewässerraum

Art. 36a GSchG verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen. Der Gewässerraum dient der Sicherung des Raumes für:

- die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers;
- den Schutz vor Hochwasser;
- der Gewässernutzung.

Nutzung und Bewirtschaftung

Die Bemessung, die Gestaltung und Bewirtschaftung der Gewässerräume ist in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) geregelt.

Die Bemessung basiert auf der natürlichen Gerinnesohlebreite der Fliessgewässer sowie auf einem geregelten Abstand von 15 m bei stehenden Gewässern.

2.2.1 Bemessung

Bemessung

Natürliche Gerinnesohlenbreite

Der Gewässerraum bei Fliessgewässern ist abhängig von der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nat. GSB). Diese stellt die Breite des Fliessgewässers in natürlichem Zustand (unverbaut und nicht korrigiert) dar. Sie basiert auf natürlichen Vergleichsstrecken, Daten der Ökomorphologie, der amtlichen Vermessung oder auf Informationen aus Orthofotos und Feldbegehungen. Eine grobe Bestimmung der nat. GSB der grossen Talflüsse ist bereits durch das Amt für Natur und Umwelt (ANU) erfolgt.

Um die Breite der nat. Gerinnesohle zu ermitteln, wird je nach Zustand des Fliessgewässers eine Korrektur eingerechnet. Dies ist die Wasserspiegelbreitenvariabilität (WSBV) (Wie stark kann sich das Fliessgewässer in seiner Breite und Lage natürlich anpassen). Je nach dem kann ein Gewässer in seiner Variabilität stark oder wenig eingeschränkt sein. In diesem Fall wird die nat. GSB mittels eines Korrekturfaktors bestimmt. Das Resultat gilt als nat. GSB, welche für die Bemessung des Gewässerraums massgebend ist.

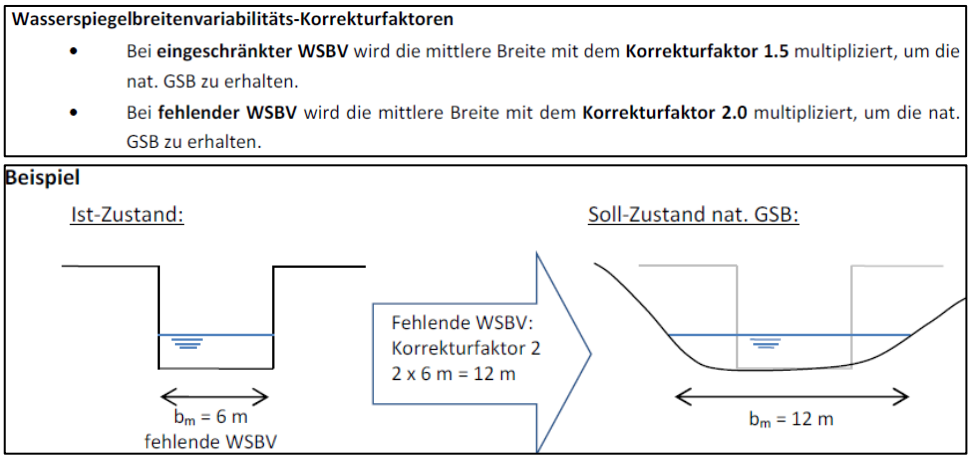

Leitfaden Gewässerraumausscheidung Graubünden, Beispiel Korrekturfaktor 2.0

«Normalfall»

Der Gewässerraum von Fliessgewässern wird im «Normalfall» wie folgt berechnet. Massgebend ist dabei Art. 41a Abs. 2 GSchV. Die nat. GSB wird dabei mit einem weiteren Faktor multipliziert und mit weiteren Werten addiert. Es resultiert der Gewässerraum, welcher mittig über das Fliessgewässers gelegt wird. Bei Fliessgewässer unter 2 m gilt ein «Mindestgewässerraum» von 11 m.

natürliche Gerinnesohlenbreite	Breite Gewässerraum
< 2 m	11 m
2 m – 15 m	2.5 x nat. GSB + 7 m
> 15 m	nat. GSB + 30 m

Leitfaden Gewässerraumausscheidung Graubünden (≙ Art. 41a Abs. 2 GSchV)

Beispiel: Bei einem Fliessgewässer mit einer nat. GSB von beispielsweise 2 m beträgt der Gewässerraum nach GSchV 11 m, bei einer nat. GSB von 4 m dementsprechend 17 m.

Beispiel mit natürlicher Gerinnesohle bis max. 2 m
Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2a GSchV
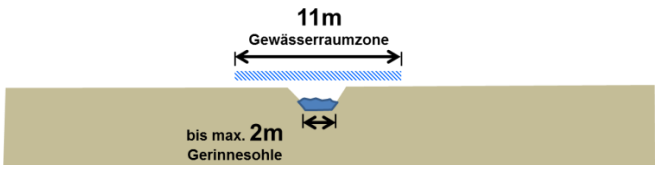
Berechnungsformel: bis max. 2 m = **11 m**

Beispiel mit natürlicher Gerinnesohle von 4 m
Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2b GSchV
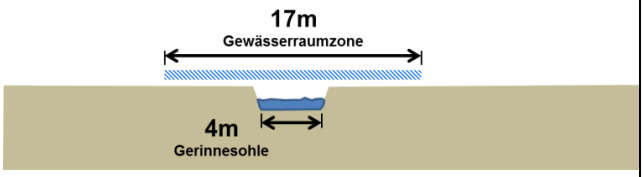
Berechnungsformel: (2.5 x 4) +7 = **17 m**

«Spezialfall Biotope»

Neben dem «Normalfall» sieht die GSchV für Fliessgewässer, welche sich innerhalb eines Biotops von nationaler Bedeutung, eines kantonalen Naturschutzgebiets, in Moorlandschaften von nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von nationaler Bedeutung, bei gewässerbezogenen Schutzzielen innerhalb Landschaften von nationaler Bedeutung oder innerhalb kantonalen Landschaftsschutzgebieten befinden einen vergrösserten Gewässerraum vor (Art. 41a Abs. 1 GSchV).

Die folgende Abbildung zeigt die Bemessung des Gewässerraums für Fliessgewässer, die sich in schützenswerten Biotopen gemäss GSchV befinden (Art. 41a Abs. 1 GSchV).

natürliche Gerinnesohlenbreite	**Breite Gewässerraum**
< 1 m	11 m
1 m – 5 m	6 x nat. GSB + 5 m
> 5 m	nat. GSB + 30 m

Leitfaden Gewässerraumausscheidung Graubünden (≙ Art. 41a Abs. 1 GSchV)

Beispiel mit natürlicher Gerinnesohle von 2 m
Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1b GSchV
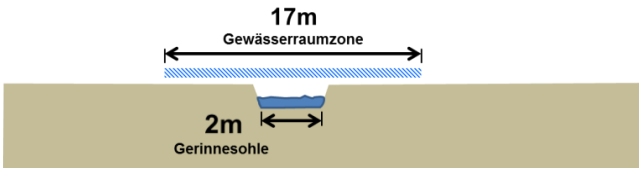
Berechnungsformel: (6 x 2) +5 = **17 m**

Beispiel mit natürlicher Gerinnesohle von 4 m
Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1b GSchV
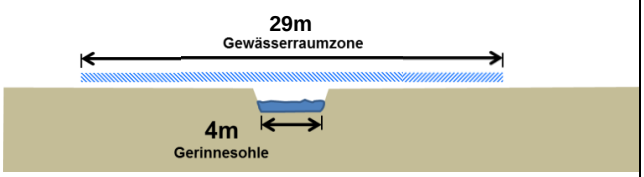
Berechnungsformel: (6 x 4) +5 = **29 m**

3. Raumplanerische Grundlagen

3.1 Inventare Natur- und Landschaftsschutz

Auengebiete

Entlang des Rheins befindet sich das grossflächige Auengebiet Ellwald von nationaler Bedeutung. Nördlich der Autobahnraststätte auf fläscher Boden liegt zudem das lokale Auengebiet «Schiffahrt».

Amphibienlaich-gebiete

Ebenfalls liegen entlang des Rheins vereinzelte Amphibienlaichgebiete von nationaler und regionaler Bedeutung. Im Gebiet der Ansrüfi (Oberaukanal) liegt ebenfalls ein regionales Amphibienlaichgebiet. Bei den nationalen Amphibienlaichgebieten werden für die Gewässerraumfestlegung die Bereiche A (Kernzone des Gebiets) und die Bereiche B (Umgebungsbereiche des Gebiets) berücksichtigt. Bei den regionalen Amphibienlaichgebieten wird nur der Bereich A (Kernzone) berücksichtigt, sofern diese den Gewässerraum tangieren.

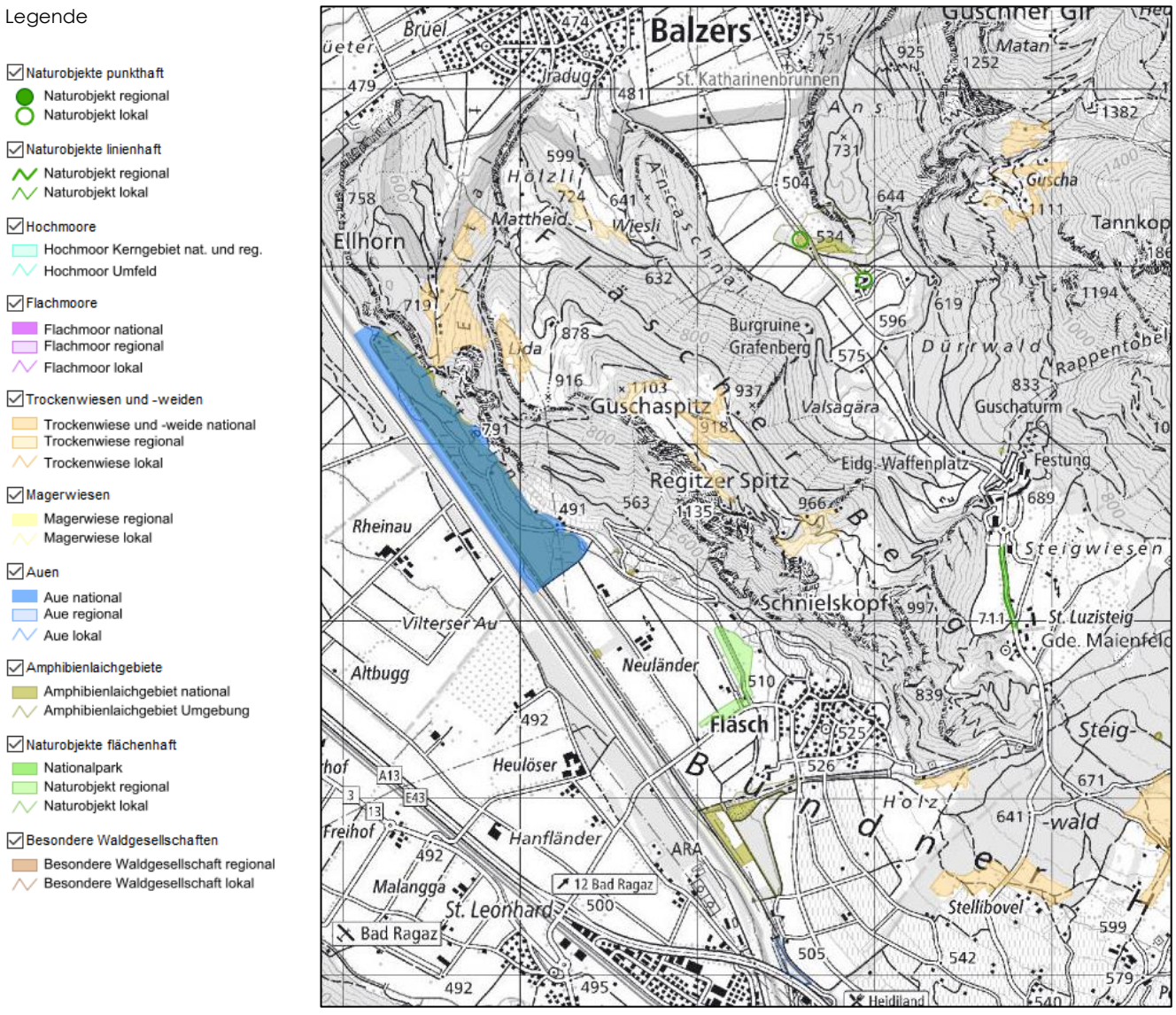

Ausschnitt Natur- und Landschaftsschutzinventar, map.geo.gr.ch

Trockenwiesen und -weiden

Des Weiteren liegen zahlreiche Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung auf dem Gemeindegebiet (insbesondere auf dem «Fläscher Berg»).

Fläscher Tal - Radaufis

Im Gebiet des Fläscher Tals befinden sich vereinzelte Trockenwiesen und Flachmoore von regionaler oder lokaler Bedeutung.

Landschaftsschutz-zonen

Innerhalb der Gemeinde liegen zudem kommunale Landschaftsschutzzonen.

3.2 Landwirtschaft

Sömmerungs-gebiete

Auf dem «Fläscher Berg» sowie bei den Steigwiesen, im Gebiet «Holz» und im «Fläscher Tal» liegen grossflächige Sömmerungsgebiete gemäss landwirtschaftlichem Nutzkataster.

3.3 Gefahrenkarte Prozesse Wasser / Gefahrenzonen

Feldrüfi

Die Feldrüfi fliesst südlich des Siedlungsgebiets am Dorf vorbei. Aufgrund der erheblichen Gefährdung im Prozess Wasser ist die Breite des Gewässerraums eventuell und je nach Gefahrenprozess zu erhöhen. Gemäss Amt für Wald und Naturgefahren handelt es sich um Murgänge, welche für die Gewässerraumausscheidung nicht zu berücksichtigen sind. Allfällige weitere Anpassungen aufgrund von Überflutungen werden in der 2. Anpassungsstufe im Rahmen der Festlegungen in der Nutzungsplanung vorgenommen. (Merkblatt ANU GR, Kap. 4.5.2).

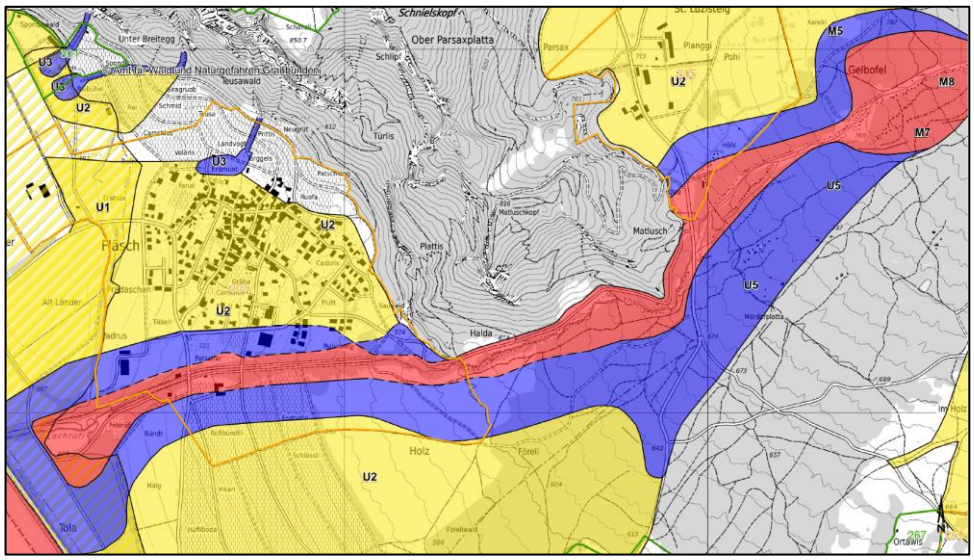

Gefahrenkarte Ausschnitt Feldrüfi, Amt für Wald und Naturgefahren

4. Überprüfung Erfordernis Gewässerraumausscheidung

4.1 Nicht-Vornahme Gewässerräume

Rechtliche Grundlage

Art. 41a Abs. 5 GSchV:
Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:
a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
b. eingedolt ist;
c. künstlich angelegt; oder
d. sehr klein ist.

Wald
(Art. 41a Abs. 5a GSchV)

In grösseren Waldstücken findet eine Nicht-Vornahme der Ausscheidung von Gewässerräumen statt. Dies bedeutet, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Gewässerräume ausgeschieden werden. Projektbezogen ist der Gewässerraum innerhalb von Waldflächen jedoch zu prüfen und ggf. auszuscheiden.

In einzelnen kleineren Waldabschnitten, oder bei einseitigem Wald macht es aber Sinn, den Gewässerraum auch innerhalb der Waldabschnitte festzulegen. Damit wird ein durchgehender, zusammenhängender Gewässerraum garantiert respektive eine Zerstückelung vermieden.

Sömmerungsgebiet
(Art. 41a Abs. 5a GSchV)

In Sömmerungsgebieten findet eine Nicht-Vornahme der Ausscheidung von Gewässerräumen statt (siehe Thematik Wald).

Eindolung
(Art. 41a Abs. 5b GSchV)

Bei eingedolten Fliessgewässern kann auf die Ausscheidung verzichtet werden. Gründe dafür müssen sein:

- Lage der Eindolung ist nicht genau bekannt. Damit wird verhindert, dass der Gewässerraum und die unterirdische Leitung lagetechnische Differenzen entstehen.
- Die Hochwassersicherheit ist durch die grosszügig dimensionierten Auffangbecken gewährleistet.
- Eine Offenlegung/Ausdolung ist mit verhältnismässigem Aufwand nicht machbar. Zudem liegt kein Projekt oder Entscheid über die Ausdolung vor.

Bei Bauvorhaben, bei der Eindolungen betroffen sind, sind punktuelle offene Wasserführungen zu prüfen und ggf. der Gewässerraum nachträglich auszuscheiden.

Kleine Fliessgewässer
(Art. 41a Abs. 5d GSchV)

Als sehr kleine Gewässer gelten grundsätzlich Fliessgewässer, welche in der Landeskarte LK25 nicht ersichtlich sind. Bei diesen kann eine Nicht-Vornahme der Gewässerräume erfolgen, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Sind Nutzungskonflikte absehbar, sind auch bei sehr kleinen Fliessgewässern Gewässerräume auszuscheiden.

Verzicht Festlegungen

Teilweise liegen Fliessgewässer innerhalb von Sömmerungsgebieten und zugleich innerhalb von kommunalen Naturschutzzonen. Da bei diesen Fliessgewässern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41a Abs. 5 GSchV) wird auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet. Grundsätzlich umfassen die Naturschutzzonen Gebiete mit Landschaften und Natur von besonderer Schönheit und Eigenart oder mit ökologischer Funktion. Es gelten strenge Vorschriften (Art. 34 KRG). Die Naturschutzzone weist somit einen hohen Schutz auf, auch insbesondere der Gewässer.

Fliessgewässer

Sömmerungsgebiet

Naturschutzzone

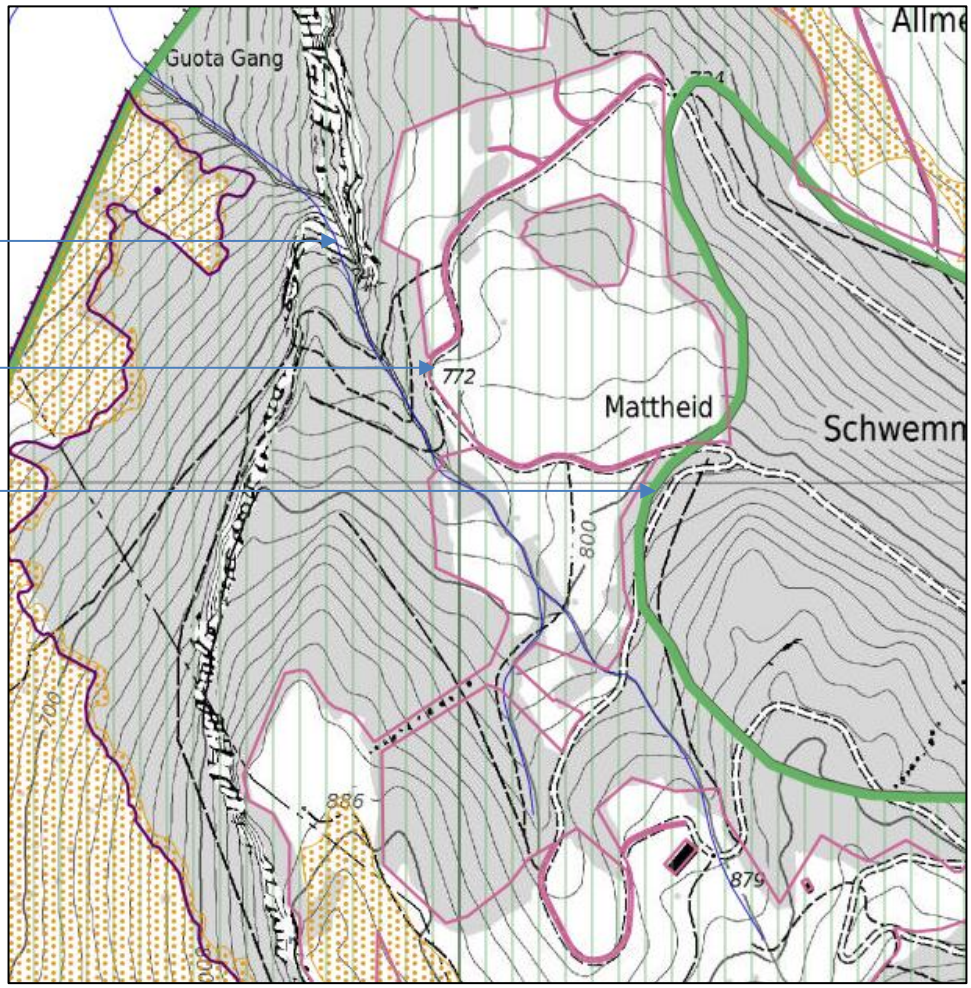

Auszug Fliessgewässer (GWN25), Sömmerungsgebiete, Naturschutzzonen, map.geo.gr.ch

4.2 Rüfen Rebberge

Rüfen

Die heutigen Rüfen westlich des Siedlungsgebiets wurden mitunter im Zuge der Melioration ca. 1966 - 1975 (Buch Gesamtmelioration Fläsch) ausgebaut und hatten resp. haben zum Ziel die Rebbauflächen vor Murgängen mit vielem Gesteinsmaterial zu schützen. Sie wurden künstlich angelegt und leiten bei Starkniederschlägen Wasser und weiteres Material sicher an den Reben vorbei in die jeweiligen Auffangbecken im Talboden. Die Auffangbecken werden periodisch durch den Zweckverband Falknis überprüft und gewartet.

Die Rüfen befinden sich auf der Landeskarte LK25 sowie in der Gewässernetzkarte des Amts für Natur und Umwelt und sind daher als Fliessgewässer zu beurteilen. Im Folgenden findet eine Abwägung statt, wonach auf ein Gewässerraum bei den Rüfen nicht verzichtet werden kann.

Benennung der Rüfen:
1 **Lozenrüfe**
2 **Neuwaldrüfe**
3 **Neuwingertrüfe**
4 **Wislirüfe (Wachtbühlrüfe)**
5 **Spondisrüfe**
6 **Plandaditscharüfe**
7 **Prittisrüfe**

8 **Augraben**

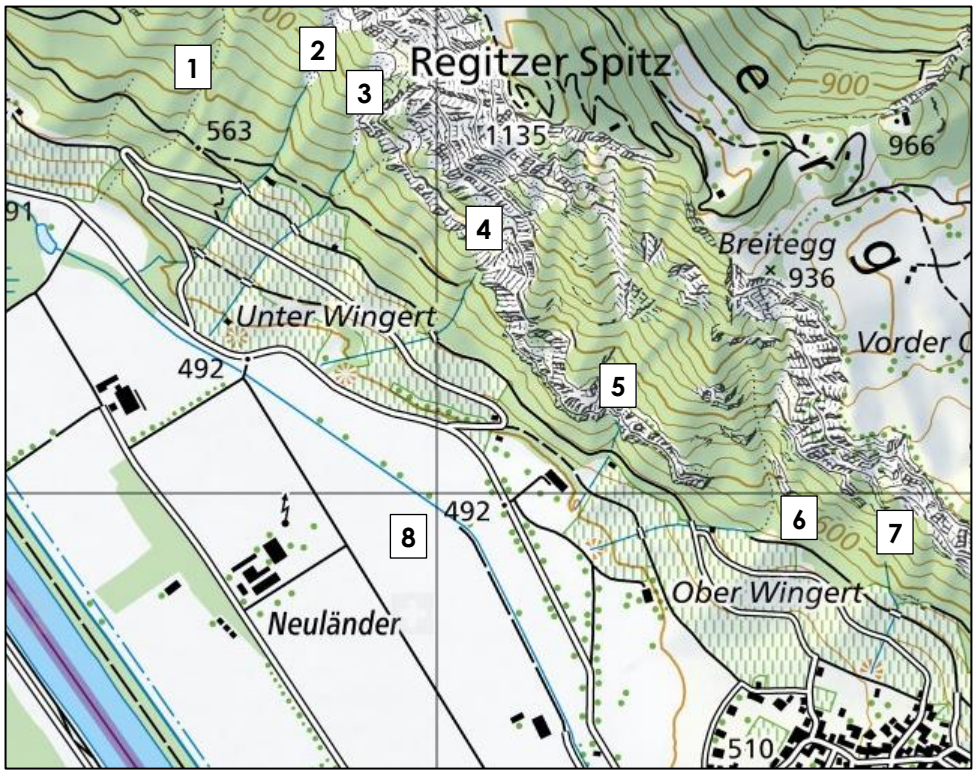

Landeskarte LK25, www.map.geo.admin.ch

Natürliches Gewässer

Die Rüfen sind natürlich entstandene Gerinne aus den höher liegenden Geländeformationen. Sie wurden im Laufe der Jahre zwar künstlich gefasst und verbaut, bilden aber dennoch natürliche Fliessgewässer.

Künstliches Gewässer

Gemäss Leitfaden «Gewässerraumausscheidung Graubünden» des ANU sind künstliche Gewässer solche, welche zu anderen Zwecken als dem blossen Ablauf des Quell-, Regen- und Schmelzwassers errichtet worden sind (z.B. Mühlen, Fischzucht). Es handelt sich somit um keine künstlichen Gewässer.

Wasserführung

Die sieben Rüfen nördlich und westlich des Siedlungsgebiets führen nur periodisch und temporär Wasser. Art. 4 lit. a GSchG definiert oberirdische Gewässer als "Wasserbett mit Sohle und Böschung sowie die tierische und pflanzliche Besiedlung". Unerheblich ist grundsätzlich, ob das Bett ständig Wasser führt. Dies hält auch der Bundesgerichtsentscheid 1C_15/2019 vom 13.12.2019 fest. Da die Rüfen in der Landeskarte markiert sind, ist von einem Gewässer mit periodischer Wasserführung (Regenwasser, Schmelzwasser) auszugehen.

«*Das GSchG habe zum Zweck, den Wasserhaushalt der Natur zu schützen (Art. 1 GSchG; BGE 107 IV 63 E. 2). Dabei sei nicht relevant, ob es sich um ein Gewässer mit nur zeitweiser Wasserführung handle. Aus diesem Grund seien auch solche oberirdischen Gewässer vom Geltungsbereich des GSchG erfasst und sei grundsätzlich auch für sie ein Gewässerraum nach Art. 36a GSchG auszuscheiden.*» BGE 1C_15/2019

Sehr kleine Gewässer

Da sich die Rüfen auf des Landeskarte LK25 befinden kann nicht von sehr kleinen Gewässern ausgegangen werden.

Ökologische Bedeutung

Die Sohlen der Rüfen 3 – 7 sind fest betoniert oder mit Bruchsteinen ausgekleidet. Ihnen kommt keine hohe ökologische Bedeutung, insbesondere für Wasserpflanzen oder –tiere, zu.

Die Sohlen der Rüfen 1 und 2 sind nicht befestigt. Ihnen kommt, je nach Beschaffenheit eine ökologische Bedeutung auch als Vernetzungselement zu.

Blick hangaufwärts auf befestigte Rüfensohle und Mauer, Foto R+K

Blick auf Rüfe mit ausgebaggertem Auffangbecken, Foto R.Pahud

Auffangbecken

Die Auffangbecken sind teilweise verschlammte Flächen mit viel «Schwemmholz» und Fremdmaterial. Diese weisen ebenfalls keine hohe ökologische Bedeutungen auf. Einzelne Auffangbecken sind mit einer Vegetationsschicht (Gras) überwachsen. Dies stammt vermutlich durch die Bewirtschaftung/Unterhalt. Eine natürliche Vegetation (z.B. Schilf) konnte so nicht wachsen.

Gewässerraum 11m

Beispiel Gewässerraum Plandaditscharüfe

Der Gewässerraum der Rüfen wird ca. 11m betragen. Dieser Bereich ist heute schon nicht durch Rebenflächen genutzt. Zudem bestehen «Gewässerparzellen», welche zumeist im Eigentum der Gemeinde Fläsch sind.

Abstandsvorschriften

Gemäss den bereits heutigen geltenden gesetzlichen Vorgaben der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und Direktzahlungsverordnung (DZV) dürfen solche Dauerkulturen mit Dünger und PSM behandelt werden, wenn Pufferstreifen gegenüber dem Gewässer eingehalten werden (3 m Abstand gemäss ChemRRV resp. PSM-Verbot im Abstand von 6 m gemäss DZV). Somit führen die Gewässerräume zu keinen weiteren Einschränkungen bezüglich des Abstands.

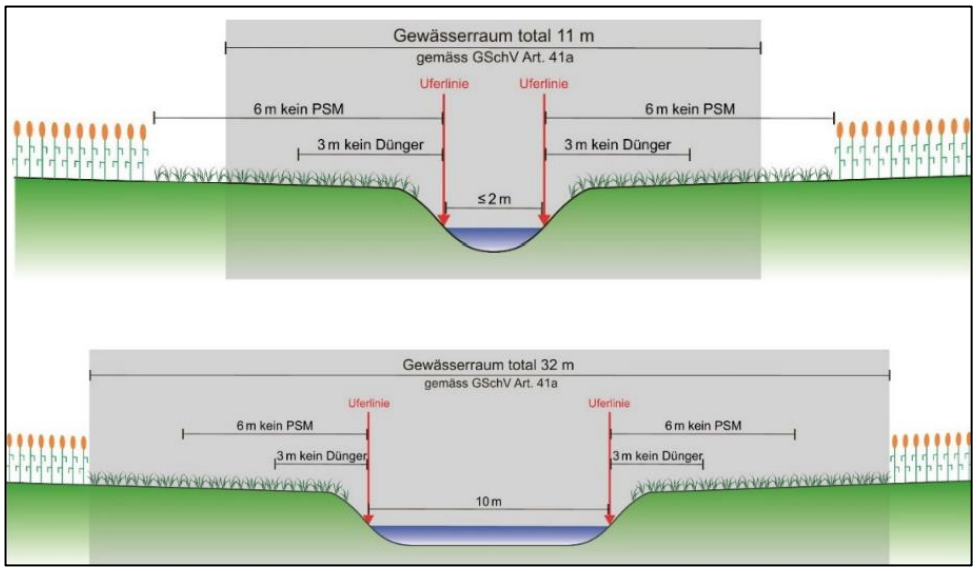

Beispiel Abstandsvorschriften, Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, BAFU 2019

Bestandesgarantie

Die rechtmässig erstellten und bestimmungsgemäss nutzbaren Anlagen sind gemäss Artikel 41c Abs. 2 GSchV in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Dauerkulturen (Rebflächen) nach der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) gelten als Anlagen im Sinne von Art. 41c GSchV.

Fazit

Die Rüfen sind innerhalb der Landeskarte markiert und weisen nur periodisch über Wasser auf, was jedoch kein Verzicht auf den Gewässerraum darstellt. Trotz ihrer künstlichen Befestigung und geringen ökologischen Bedeutung

sind die Rüfen aus natürlichen Gewässerläufen entstanden. Da die Rüfen bereits heute gewisse Abstände zu den Rebbauflächen aufweisen, finden keine Nutzungskonflikte statt. Ebenfalls finden, da weitere Abstandsvorschriften einzuhalten sind, keine weiteren Einschränkungen statt. Nicht zuletzt besitzen die Rebenflächen Bestandesgarantie.

Die Rüfen innerhalb der Gemeinde Fläsch sind als Fliessgewässer zu bezeichnen, wonach ein Gewässerraum auszuscheiden ist.

Umgang Rebbaugebiet

«Im Gewässerraum sind auch ausserhalb der Bauzone nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen zulässig. Eine Ausnahmebewilligung kann jedoch erteilt werden, falls die Anlage gemäss Raumplanungsgesetzgebung grundsätzlich bewilligungsfähig ist, die Voraussetzungen für einen Ausnahmetatbestand erfüllt sind und dem Vorhaben zudem keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41c Abs. 1 Bst. a–d GSchV).» Kap. 3. S. 4, Teil Nutzung des Gewässerraums – Landwirtschaft, Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz BAFU, Juni 2019

4.3 Augraben

Augraben

Der Augraben ist zwar auf der Landeskarte LK25 eingezeichnet, kann aber dennoch nicht als Fliessgewässer bezeichnet werden. Wie der Name bereits erwähnt, handelt es sich um einen Graben, der ursprünglich für Abwasserzwecke verwendet wurde. Ein natürliches Einzugsgebiet besteht nicht. Der Augraben verläuft vom «Pumphüsli» bis zum Auengebiet «Ellwald». Im Gebiet «Ellwald» endet der Augraben in einem Becken. Eine Verbindung zu den Feucht-Biotopen besteht nicht.

Im Folgenden findet eine Abwägung statt, wonach auf ein Gewässerraum beim Augraben verzichtet werden kann.

Natürliches Gewässer

Ursprünglich mäandrierte der Alpenrhein natürlich durch den Talboden und wies breite und nasse Uferbereiche auf. Im Zuge der Begradigung des Rheins wurde die Uferbereiche zur besseren landwirtschaftlichen Nutzung entwässert. Dazu wurden Gräben angelegt. So auch im Gebiet Fläsch.

Aufgrund des Wasserhaushaltes der angrenzenden Böden, welche durch die Lage des Rheins (welcher sich mit der Zeit tiefer in den Boden grub) verursacht wurden, führte der Augraben vermutlich früher mehr Wasser als heute. Durch die tiefere Lage des Rheins wird der (künstliche) Augraben nicht mehr von den Grundwassern der Rheins gespiesen. Der Augraben besitzt daher kein natürliches und eigenes Einzugsgebiet.

Künstliches Gewässer

Der Augraben ist, wie der Name schon vermuten lässt, ein Graben, welcher zu Entwässerungszwecken bereits im 19. Jhr. künstlich errichtet worden ist. Er

ist die Folge der Begradigung des Rheins. Somit kann der Augraben als künstliches Gewässer bezeichnet werden.

Dufourkarte1862, www.map.geo.admin.ch

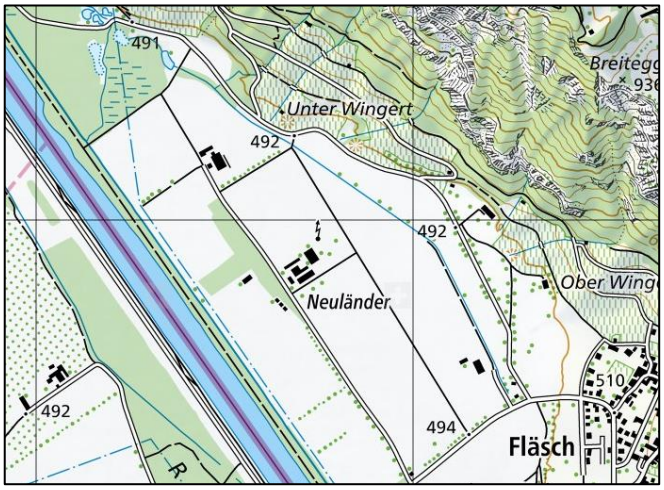

Landeskarte LK25, www.map.geo.admin.ch

Wasserführung

Der Augraben führt nie Wasser. Nach dem „Pumphüsli" liegt ein Wasserüberlauf, welcher temporär Wasser ausgibt. Dies kann jedoch nicht als Wasserspeisung verstanden werden. Auch die Rüfen liefern bei Starkniederschlägen kein Wasser in den Augraben.

Sehr kleine Gewässer

Da sich der Augraben auf der Landeskarte LK25 befindet kann von keinem sehr kleinen Gewässer ausgegangen werden. Es wird jedoch der Verzichtsgrund gemäss Art. 41a Abs. 5c GSchV geltend gemacht.

Ökologische Bedeutung

Der Augraben ist fast durchgehend mit einer Vegetationsschicht bewachsen und wird mindestens einmal pro Jahr gemäht und unterhalten. Eine Trennung von Ufer und Sohle kann kaum stattfinden. Der Augraben stellt je nach Lage, auf offenem Feld oder im Wald unterschiedliche Lebensbedingungen für Flora und Fauna dar.

«Es ist mit dem BAFU auch davon auszugehen, dass sich bei einer extensiven Bewirtschaftung des Gewässerraums standorttypische Lebensgemeinschaften entwickeln und Lebensräume vernetzt werden können. Wenn heute kein bachtypischer Bewuchs vorhanden ist, so ist dies offensichtlich auf die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung zurückzuführen …» BGE 1C_15/2019

Begehung März, Foto: R.Pahud

Begehung März, Foto: R.Pahud

Bestandesgarantie

Die rechtmässig erstellten und bestimmungsgemäss nutzbaren Bauten und Anlagen sind gemäss Artikel 41c Abs. 2 GSchV in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Bewirtschaftete Felder gelten nicht als Dauerkulturen und sind daher nicht als Anlagen (wie die Rebenflächen) zu bezeichnen.

Fazit

Dem Verzicht zur Ausscheidung stehen einzelne Argumente entgegen. Der Augraben ist zwar in der Landeskarte markiert, kann jedoch aufgrund der obigen Ausführungen nicht als Fliessgewässer bezeichnet werden. Zudem fehlt dem Augraben ein natürliches Einzugsgebiet, welches den Augraben (unabhängig der Anzahl Ereignisse) mit Wasser versorgt. Der Überlauf des „Pumphüsli" sowie evtl. weitere Ableitungen in den Augraben können nicht als Einzugsgebiet geltend gemacht werden. Aufgrund der historischen Entwicklung des Rheins und der Schaffung des Augrabens kann dieser als künstlich geschaffen bezeichnet werden.

Vom Augraben gehen keine Gefahren in Bezug auf Hochwasser aus. Ebenfalls sind keine Renaturierungen geplant. Ebenfalls liegt der Augraben in keinem Schutzgebiet. Dem Verzicht stehen somit keine überwiegenden Interessen entgegen. Es wird auf den Gewässerraum beim Augraben verzichtet. Diese Änderung wird in den beiliegenden Plänen rot markiert.

4.4 Ausscheidung

Fliessgewässer

Für die folgenden Fliessgewässer wurde der Gewässerraum ausgeschieden:

- Alpenrhein
- Feldrüfi
- Mühlbach
- Seitenarm Mühlbach
- Neuländerbach
- Ansrüfi
- Oberaukanal
- Weitere Rüfen

Gewässerachsen

Ist eine Gewässerraumausscheidung erforderlich, wurden die Achsen der Bachläufe/Fliessgewässer manuell angepasst. Grundlage dafür bildete die amtliche Vermessung, wo diese fehlte; die Landeskarte LK25 mit Unterstützung des Luftbilds.

Für die Darstellung der übrigen Fliessgewässer (ohne Ausscheidung eines Gewässerraums) wurden die Daten vom Gewässernetz des Kantons Graubünden ohne Anpassung übernommen.

Stehende Gewässer

In der Gemeinde Fläsch befinden sich keine stehenden Gewässer. Teiche oder Auffangbecken entlang von Fliessgewässern werden direkt diesen (den Fliessgewässern) zugeteilt.

4.5 Übersicht Gewässerraumfestlegungen

Festlegungen Gewässerräume

Für die folgenden Fliessgewässer (blau) wurde der Gewässerraum festgelegt. Für die übrigen Gewässer wird kein Gewässerraum festgelegt.

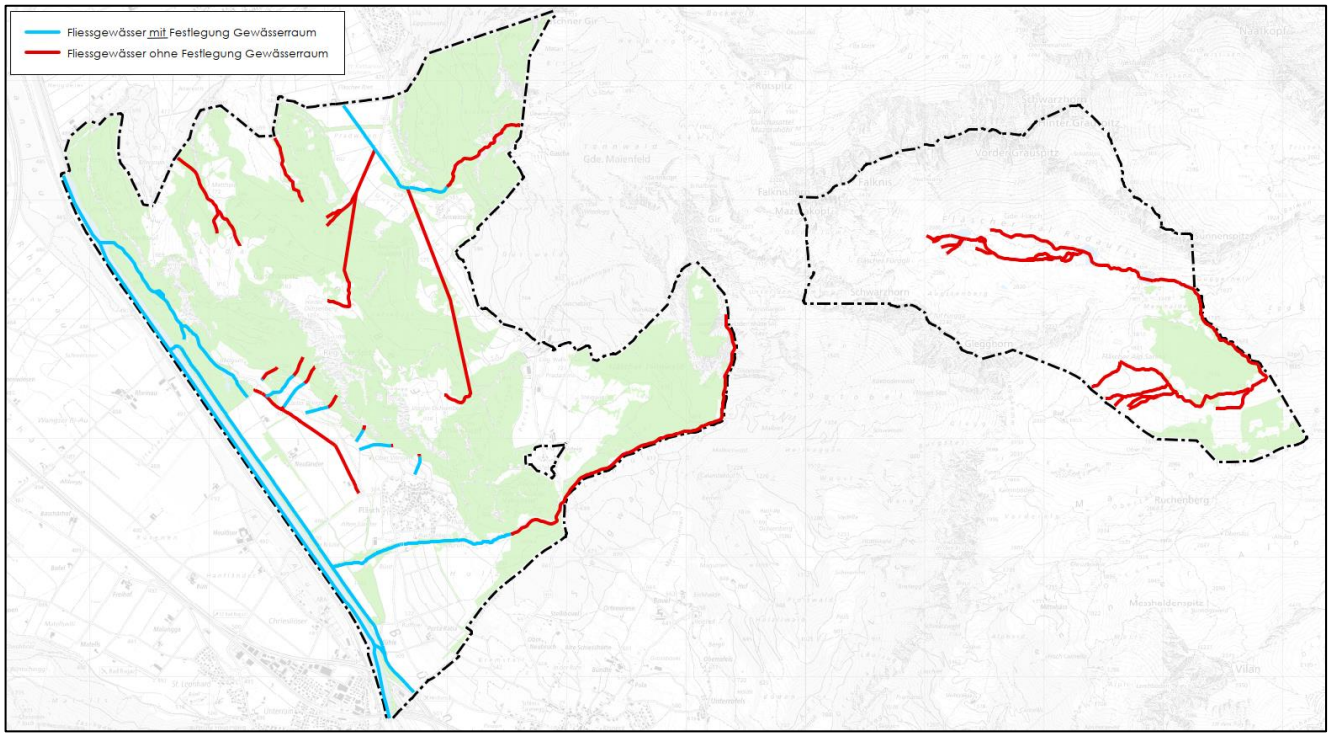

Ausschnitt Übersichtsplan Festlegungen Gewässerräume (gesamter Plan als Beilage)

5. Abschnittsbildung

Abschnitte

Die Abschnitte wurden flussaufwärts und aufgrund der topografischen und nutzungstechnischen Verhältnisse festgelegt. Zudem wurden die Einmündungen von Seitenbächen berücksichtigt. Die Abschnittsbildung ist nur für die Bemessung der Gewässerräume relevant.

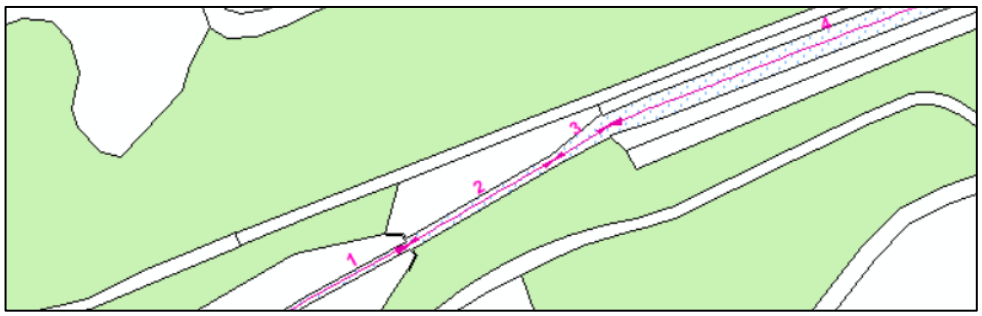

Abschnittsbildung Fliessgewässer

Korrektur Gewässernetz

X
Verbindung nicht bestehend

Rüfe fehlend

Auffangbecken

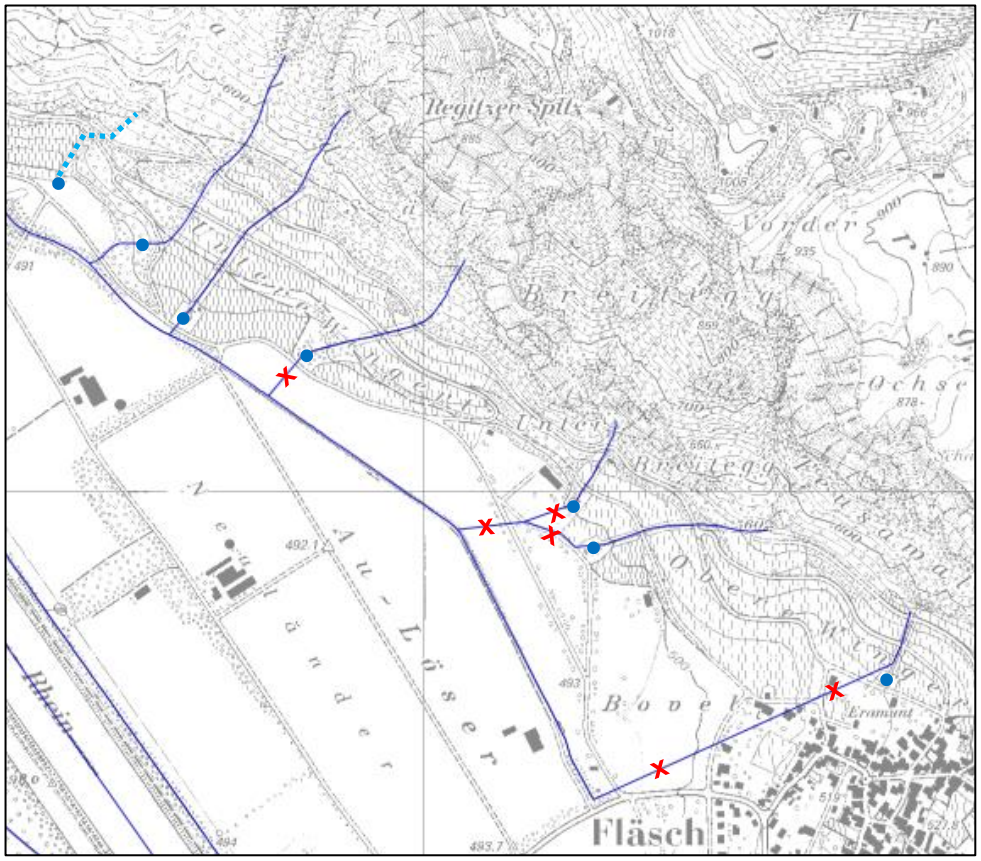

Basisplan mit Gewässernetz, http://map.geo.gr.ch

Teilweise werden innerhalb der Gewässernetzkarte des ANU Verbindungen der Rüfen aufgezeigt. Gemäss Gemeinde bestehen hier keine Verbindungen. Deshalb wird beim Kanton deren Streichung beantragt. In den Plänen werden diese Verbindungen nicht aufgezeigt.

6. Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

6.1 Nat. GSB anhand Ökomorphologie Stufe F

Fliessgewässer

Für die Fliessgewässer wurden die nat. GSB mittels ökomorphologischer Daten bestimmt.

- Feldrüfi — nat. GSB: 2.5 – 6 m (= 13.25 – 36 m Gewässerraumbreite GWR)
- Mühlbach — nat. GSB: 4 – 6 m (=17 – 29 m GWR)
- Seitenarm Mühlbach — nat. GSB: 2 m (= 12 – 17 m GWR)
- Neuländerbach — nat. GSB: 2 m (= 12 m GWR)
- Ansrüfi — nat. GSB: 2 – 3 m (= 17 – 23 m GWR)
- Oberaukanal — nat. GSB: 1 m (= 11 m GWR)

6.2 Nat. GSB anhand Orthofotos / Feldbegehungen

Weitere Fliessgewässer

Aufgrund fehlender Informationen in den ökomorphologischen Daten des Kantons (Ökomorphologie Stufe F) wurde die nat. GSB für die weiteren Fliessgewässer aufgrund Orthofotos und Feldbegehungen festgelegt. Die weiteren Fliessgewässer weisen alle eine nat. GSB von unter 2 m auf.

6.3 Plausibilisierung ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite

nat. GSB

Die nat. GSB der Fliessgewässer wurde mittels Feldbegehung auf ihre Plausibilität hin überprüft.

Foto Oberaukanal (entspringt aus Ansrüfi)

Foto Feldrüfi

6.4 Festlegung der nat. GSB des Alpenrheins

Rhein

Der Gewässerraum des Rheins wurde seitens Kanton gutachterlich (Eichenberger Revital SA, 2014/2015) bestimmt. Es wird von einer natürlichen Gerinnesohlebreite von 105 m ausgegangen, was zu einer Gewässerraumbreite von 135 m führt. Dies entspricht dem minimalen Gewässerraum des Rheins. Dieser minimale Gewässerraum ist in der Grundlagenkarte des Amts für Natur und Umwelt enthalten.

7. Zentrische Ausscheidung des Gewässerraumes ab Gewässerachse

Schritt 1

Die Gewässerräume wurden in einem ersten Schritt zentrisch ab der Gewässerachse festgelegt. Er wird als «Gewässerraum Ausgangslage» bezeichnet. Dieser gilt als Grundlage für die weitere Ausscheidung.

Gewässerraum Ausgangslage ab **Mittelachse**

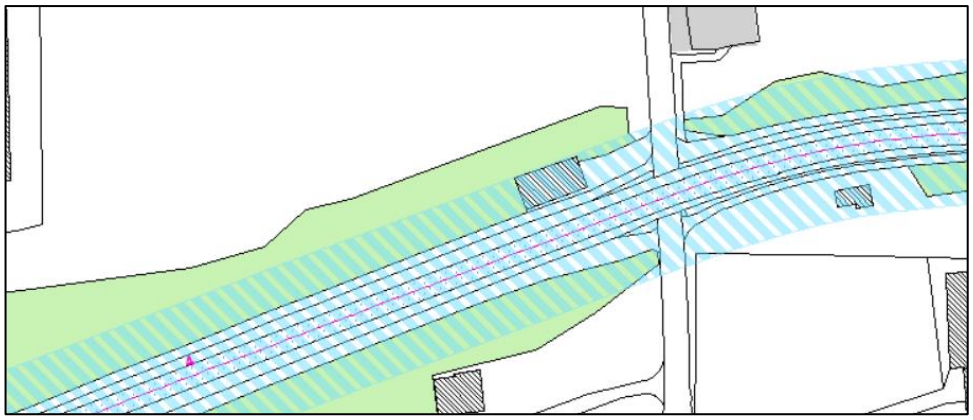

8. Erste Anpassungsstufe im Rahmen der Gewässerraumausscheidung

8.1 Erhöhung der Gewässerraumbreite

Auengebiete
Amphibienlaichgebiete
Gemeindegrenzen

Bei Gewässerräumen innerhalb von Biotopen gemäss Art.41a Abs. 1 GSchV sowie der Leitfaden Gewässerräume wird der Gewässerraum Festlegung auf die Abgrenzungen dieser Gebiete erhöht.

Entlang der Gemeindegrenzen wird der Gewässerraum Festlegung auf das Gemeindegebiet von Fläsch begrenzt (keine Festlegungen auf anderen Gemeindegebieten).

Information
Amphibienlaichgebiet

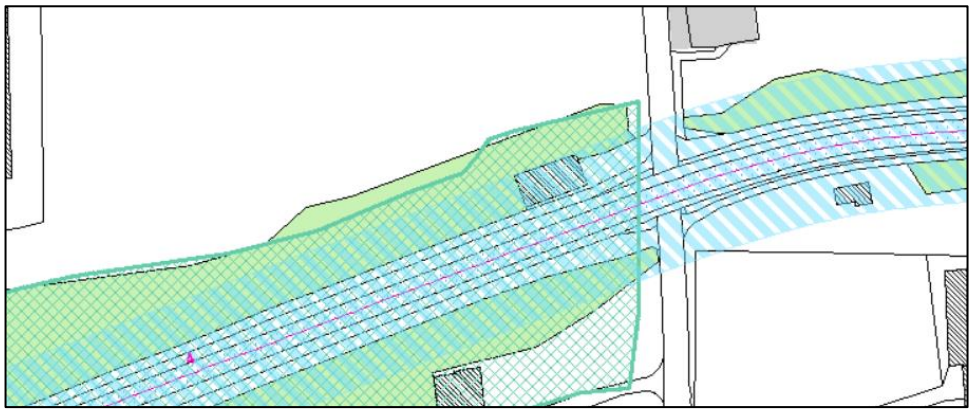

Anpassung / Erhöhung
Gewässerraum Festlegung
an Gegebenheiten
(Amphibienlaichgebiet)

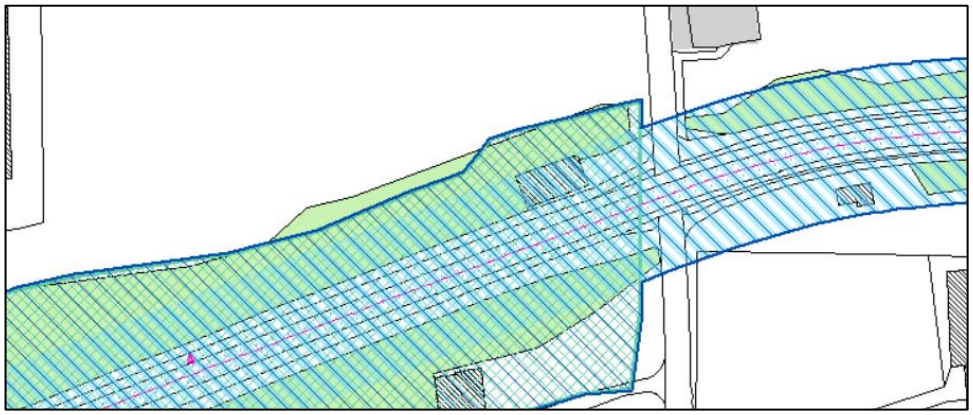

9. Festlegung des Gewässerraums in der Nutzungsplanung

9.1 Zonenplan

Umsetzung in Nutzungsplanung

Die angepassten «Gewässerräume Festlegungen» werden für die Ausscheidung der Gewässerraumzonen im Zonenplan übernommen.

Die Gewässerräume werden als überlagernde Zone im Zonenplan festgelegt. Dies stellt die grundeigentümerverbindliche Umsetzung dar.

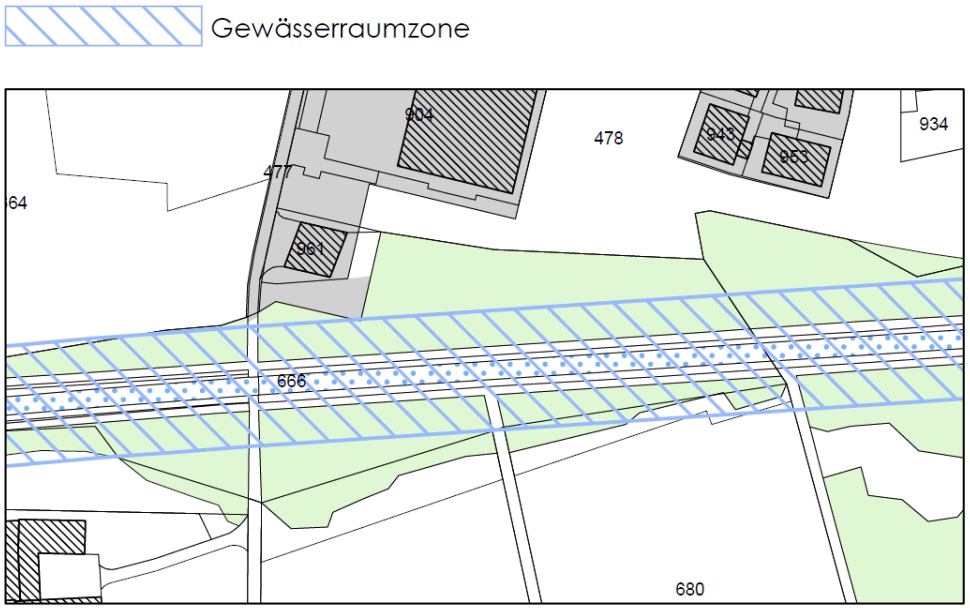

Ausschnitt Zonenplan Entwurf mit Festlegung Gewässerraumzone (Teil Dorf)

Fläscher Tal - Radaufis

Im Gebiet des Fläscher Tals werden keine Gewässerraumzonen festgelegt.

GGP, GEP

Die Gewässerraumzone hat keine Auswirkungen auf den Generellen Gestaltungsplan und Generellen Erschliessungsplan der Gemeinde Fläsch.

9.2 Baugesetz

BauG Im rechtskräftigen BauG befinden sich keine Bestimmungen über den Gewässerraum. Dennoch wird unter Art. 10 eine Auflistung der Zonenarten vorgenommen. Die Auflistung ist unter c) Schutzzonen mit der Gewässerraumzone zu ergänzen:

Art. 10 Baugesetz

c)	Schutzzonen	
	- Naturschutzzone	Art. 33 KRG
	- Landschaftsschutzzone	Art. 34 KRG
	- Archäolgiezone	Art. 36 KRG
	- Archäologische Schutzzone	Art. 36 KRG
	- Grundwasser- und Quellschutzzone	Art. 37 KRG
	- Gewässerraumzone	**Art. 37a KRG**
	- Trockenstandortzone	Art. 26 BauG
	- Gefahrenzone 1 und 2	Art. 38 KRG

Mit der Anpassung des kantonalen Raumplanungsgesetzes (In Kraft seit 01.04.2019) wird die Gewässerraumzone unter Art. 37a abschliessend geregelt.

Art. 37a KRG Gewässerraumzonen

1 Gewässerraumzonen umfassen den Gewässerraum im Sinn des Bundesrechts.

2 Die Zulässigkeit von neuen Bauten und Anlagen sowie die Bewirtschaftung des Gewässerraums richten sich nach Bundesrecht, wobei Bauten und Anlagen einen Abstand von mindestens fünf Metern beidseits des Gewässers einzuhalten haben, welcher nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden kann.

3 Der Bestandesschutz von rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen, die den geltenden Vorschriften nicht mehr entsprechen, richtet sich innerhalb der Bauzonen nach Artikel 81 Absatz 1 und Absatz 2 dieses Gesetzes. Solche Bauten und Anlagen dürfen unter den gleichen Voraussetzungen zudem abgebrochen und wiederaufgebaut werden, sofern und soweit das Baugesetz der Gemeinde den Abbruch und Wiederaufbau zulässt. Ausserhalb der Bauzone richtet sich der Bestandesschutz nach Bundesrecht.

4 Innerhalb der Bauzonen ist vor der Erteilung von Baubewilligungen die zuständige kantonale Fachbehörde anzuhören. Bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen holt die BAB-Behörde die Zustimmung der zuständigen kantonalen Fachbehörde ein.

Art. 81 KRG Besitzstand

1 Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die den geltenden Vorschriften nicht mehr entsprechen, dürfen erhalten und erneuert werden.

2 Solche Bauten und Anlagen dürfen zudem umgebaut, massvoll erweitert oder in ihrer Nutzung geändert werden, wenn dadurch die Abweichung von den geltenden

Vorschriften nicht verstärkt wird und keine überwiegenden öffentlichen oder nachbarlichen Interessen entgegenstehen.

3 Die Gemeinden können im Baugesetz auch den Wiederaufbau nach Zerstörung oder Abbruch ohne Rücksicht auf die geltenden Vorschriften der Regelbauweise für zulässig erklären (Hofstattrecht). Sie regeln die Einzelheiten unter Berücksichtigung der öffentlichen und nachbarlichen Interessen.

4 Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Anpassungs- oder Sanierungspflichten sowie besondere Regelungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts über die Anwendung neuer Vorschriften auf bestehende Bauten und Anlagen.

Art. 82 KRG *Ausnahmen*
1 Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen eine unverhältnismässige Härte, so kann die kommunale Baubehörde Ausnahmen von einzelnen Bau- und Zonenvorschriften gewähren, wenn dadurch keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen verletzt werden.

2 Die Ausnahmebewilligung kann davon abhängig gemacht werden, dass sich die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer in einem Revers verpflichten, auf Verlangen der zuständigen Behörde den gesetzlichen Zustand herzustellen. Für wertvermehrende Aufwendungen wird in diesem Fall bei späterer Enteignung keine Entschädigung geleistet.

3 Werden an bestehenden Bauten oder Anlagen Aussenisolationen bewilligt, darf von den Gesamt- und Fassadenhöhen, den Gebäudelängen, den Nutzungsziffern, den Grenz- und Gebäudeabständen sowie den Baulinien um die Konstruktionsstärke der Aussenisolation abgewichen werden.

9.2.1 Bewirtschaftung innerhalb Gewässerraumzone

Was ist zulässig?

Innerhalb der Gewässerräume ist zusammengefasst Folgendes zulässig (Art. 41 c ff. GSchV):

- Nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken sind zulässig;
- Die Behörde kann für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligen, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen;
- Rechtmässig erstellte Anlagen und Dauerkulturen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Dies bedeutet, dass bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die den neuen Vorschriften widersprechen, in ihrem Bestand garantiert sind. Damit ist der notwendige Unterhalt sowie Sanierungen möglich. (Nicht jedoch Massnahmen, welche über den eigentlichen Unterhalt hinaus gehen, im Sinne von Erweiterungen.)
- Die Ausbringung von Dünger- und Pflanzenschutzmittel ist nicht zulässig;
- Einzelstockbehandlung von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können;
- Landwirtschaftliche Nutzung, sofern die Bewirtschaftung den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung entsprechend als

Streufläche, Hecke, Feld- und Uferplätze, extensive Wiese, extensiv genutzte Weide oder Waldweide bewirtschaftet wird. Die Bewirtschafter von extensiven Flächen im Gewässerraum werden für die Pflegeleistungen gemäss der Direktzahlungsverordnung entschädigt. Dazu sind die Flächen in den Bewirtschaftungsvertrag einzubeziehen.

Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, wenn dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlusts an landwirtschaftlicher Nutzfläche dient.

Bauliche Nutzung

Da es sich um eine überlagerte Nutzungszone handelt, wird die bauliche Ausnützung nicht eingeschränkt. Diese kann auf die übrigen Flächen der Parzelle konsumiert werden.

Jedoch gilt bei den Flächen, welche mit der Gewässerraumzone überlagert werden, eine Nicht-Bebaubarkeit. Ausgenommen davon sind standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen (Fusswege, Brücken, usw.). Weitere Anlagen kann die Behörde bewilligen, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Ebenfalls sind Ausnahmen im Sinne von Art. 82 KRG möglich.